IMT Nuremberg Archives

H – 2312

International Court of Justice

H2312 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document

No. USA 51 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

H2312 - 0003

00616

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C-140 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 51 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H2312 - 0004

Nur durch Offizier von Hand zu Hand

Der Reichsverteidigungsminister

Berlin, den 25. 10.1933

Nr. 7 /33 g.Kdos. Rw.Mi

Marineleitung
AI a 5/28 33
Eing.: 3. XI. 33
Anlagen: 2

Geheime Kommandosache

An den

Herrn Chef der Heeresleitung

Herrn Chef der Marineleitung

Herrn Reichsminister für Luftfahrt

Marineleitung
AI a 23/35
Eing.: 8.3.35
Anlagen: 1

1.) Beiliegende Weisung gibt die Grundlage für die Vorarbeiten der Wehrmacht für den Fall von Sanktionsmassnahmen gegen Deutschland.

2.) Ich ersuche die Herren Chefs der Heeresleitung,- der Marineleitung und den Herrn Reichsminister für Luftfahrt die Vorarbeiten nach folgenden Gesichtspunkten in Angriff zu nehmen:

a) Strengste Geheimhaltung. Es kommt alles darauf an, dass nach aussen keinerlei Tatsache bekannt wird, welche die Vorbereitung auf die Abwehr von Sanktionen erkennen lässt oder den für die entmilitarisierte Zone bestehenden aussenpolitischen Bindungen Deutschlands zuwiderläuft. Gegebenenfalls müssen die Vorbereitungen gegenüber dieser Notwendigkeit zurücktreten.

Die im Gange befindlichen Arbeiten, welche die Ausgestaltung der Landesverteidigung auf weite Sicht bezwecken, werden durch die anliegende Weisung nicht berührt.

b) Der Personenkreis der an den Vorarbeiten Beteiligten ist vorläufig auf das Reichswehrministerium bezw. Reichsministerium für Luftfahrt zu beschränken. Soweit der Chef der Heeresleitung mit dem Reichsminister des Innern

bezgl.

H2312-0004A

113

bezüglich der Bereitschaftspolizei in Verbindung treten muss, gilt Gleiches.

c) Ich verbiete zunächst alle praktischen Vorarbeiten.

3.) Ueber die beabsichtigten Massnahmen, seitens des Herrn Chefs der Heeresleitung, -Marineleitung und des Herrn Reichsministers für die Luftfahrt, auch hinsichtlich Sperrungen, Zerstörungen und Räumung, ersuche ich um baldigen Vortrag. Hierbei sind mir auch die beabsichtigten materiellen Rüstungsmassnahmen vorzutragen. Ich werde danach über eine Beteiligung des Landesverteidigungsrates an den weiteren Vorarbeiten entscheiden.

Für Ende nächster Woche ist die Berufung einzelner Aussenstellen des Heeres und der Marine zu einer Besprechung über die wichtigsten Fragen im Reichswehrministerium von mir beabsichtigt.

Blomberg

H2312 - 0005

H2312-0005A

5

E55

C 140

zu AI op 23/35 3

Anlage zu = Der Reichsverteidigungsminister Berlin, den [illegible].10.1933

Nr. 7 /33 g.Kdos. Rw.Min.

Geheime Kommandosache 114

H2312 - 0006

Weisung

für die Wehrmacht

im Falle von Sanktionen.

1.) Die weitere Entwicklung der durch Deutschlands Austrittserklärung aus dem Völkerbund und sein Verlassen der Abrüstungskonferenz geschaffenen aussenpolitischen Lage kann dazu führen, dass Sanktionsmassnahmen gegen Deutschland zur Anwendung gelangen.

Welche Staaten zu Sanktionen schreiten werden, steht dahin. Sofern nicht der Völkerbundsrat eine gemeinsame Aktion beschliesst, dürfte in erster Linie Frankreich in Frage kommen. Aber auch Polen, Belgien und die Tschechoslowakei können von Frankreich zu Sanktionsmassnahmen veranlasst werden.

2.) Die Sanktionsmassnahmen der Gegner können verschiedener Art sein.

Die Wehrmacht wird sofort von solchen Massnahmen unmittelbar berührt, die eine Verletzung des deutschen Hoheitsgebietes darstellen, also insbesondere, wenn Streitkräfte der Gegner in deutsches Landgebiet eindringen, dieses überfliegen oder beschiessen. Das Gleiche gilt zur See für die 3-Meilen-Zone , ferner bei feindlichen Massnahmen gegen deutsche Seestreitkräfte, beim Aufbringen oder Versenken deutscher Handelsschiffe, bei Blockade deutscher Küsten, sowie bei Angriffen auf deutsche Küstenbefestigungen oder Küstenplätze.

2 Linien legen

A 005729 Einlage 1 zu AI op 5128/33 [illegible] 695490/N

H2312 - 0007

4

115

Küstenplätze.

In erster Linie muss mit einer Besetzung deutschen Landgebietes gerechnet werden.

3.) Die Reichsregierung ist gewillt, jedem feindlichen Vorgehen der unter Ziff. 2.) bezeichneten Art ohne Rücksicht auf militärische Erfolgsaussicht örtlich bewaffneten Widerstand entgegen zu setzen (Einschränkungen siehe Ziff.5.) a) bis c)) .

Dieser Widerstand wird nur geleistet vom Heer, der Marine und der Luftwaffe sowie den ausdrücklich als Bestandteil der Wehrmacht erklärten und dieser unterstellten sonstigen Kräften, die den Bedingungen des Artikel 1.) der Anlage zu dem Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 entsprechen müssen.

4.) Zur Durchführung des bewaffneten Widerstandes sind folgende organisatorische Notwehrmassnahmen für das Heer, die Marine und die Luftwaffe ins Auge gefasst:

a) Planmässige Aufstellung des A-Heeres. Die gesamte Landes- bezw. Bereitschaftspolizei der Länder steht dem Chef der Heeresleitung als fechtende Truppe zur Verfügung und tritt unter seinen Befehl. Wehrkr.Kdo. I ist die Verfügung über die in Ostpreussen befindliche Landespolizei zubelassen.

b) Planmässige Aufstellung der V-Marine und ihre weitere Verstärkung nach Massgabe der materiellen und personellen Möglichkeiten.

c) Planmässige Aufstellung der A-Luftwaffe einschl. des Reichsluftschutzes.

A 085749 Die

H2312 - 0008

5

116

Die für Heer und Marine vorgesehenen Luftstreitkräfte sind, sobald ihre Aufstellung beendet ist, dem Chef der Heeres- bezw. Marineleitung zu unterstellen.

Die für das Heer vorgesehenen Feldluftschutztruppen stehen zunächst für den Reichsluftschutz zur Verfügung. Den Zeitpunkt der Unterstellung unter den Chef der Heeresleitung behalte ich mir vor.

5.) Folgende Aufgaben des zu leistenden bewaffneten Widerstandes sind zunächst vorzusehen:

a) zu Lande:

Sicherung der Aufstellung des A-Heeres gegen Frankreich-Belgien, gegen Polen und gegen die Tschechoslowakei mit dem Grenzschutz (einschl. des verst. Grenzschutz-Aufsichtsdienstes) und der Landes- bezw. Bereitschaftspolizei. Im Westen müssen die Roer-Rhein-Linie und der Schwarzwald, im Osten des Reiches die Hotzenplotz-Oder-Nischlitz-Obra- und Pommernstellung möglichst lange gehalten werden. Gegenüber der Tschechoslowakei darf der Boden nur schrittweise aufgegeben werden. Für Ostpreussen behalten die bisherigen Bestimmungen Gültigkeit.

Eine Zusammenziehung von Streitkräften des Heeres in der entmilitarisierten Zone oder ihr Einrücken in diese bedarf meiner Genehmigung.

b) zur See:

Schutz des Handels in Nord- und Ostsee. Sicherung der Verbindung mit Ostpreussen.

Abwehr feindlicher Angriffe gegen die deutschen Küsten von See aus und aus der Luft.

A085750 Für

H2312 - 0009

Für alle Unternehmungen, die nicht den Charakter des bewaffneten Widerstandes haben, wie Angriffe auf Ordnungen, Minenverwendung, die über örtliche und taktische Zwecke hinausgeht, sowie für Gegenmassnahmen gegen eine feindliche Blockade und für die Eröffnung des Handels- und Kreuzerkrieges behalte ich mir die Genehmigung vor.

e) in der Luft:

Verteidigung des Luftraumes über Berlin und dem mitteldeutschen Industriegebiet, Schwerpunkt Berlin.

Der Einsatz der Bombenkräfte bleibt vorbehalten.

Die Genehmigung zur Erklärung von Sperrgebieten für Zivilflugzeuge behalte ich mir vor.

Blomberg

A 035751

H2312 – 0010

USTI-51
L-140

H-2312

Filed Nov. 27, 1945
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

51

(C-140)

A 085744

H2312-0011

EXHIBIT U.S.A. 51 (C-140)

H2312 – 0012

6 pages

Original taken by B. A.